jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/12/17 3Ob156/80, 3Ob153/21b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1980

Norm

EO §355 V
EO §391 IIA
EO §399

Rechtssatz

Wurde der betreibenden Partei die Exekution nach§ 355 EO bereits rechtskräftig bewilligt und damit ihr Vollstreckungsanspruch bejaht, bleibt dieser Anspruch unabhängig vom weiteren Schicksal des Exekutionstitels auf Grund der materiellen Rechtskraft der Exekutionsbewilligung bis zur Beendigung oder Einstellung der Exekution aufrecht.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 156/80
  Entscheidungstext OGH 17.12.1980 3 Ob 156/80
  Veröff: SZ 53/175
- 3 Ob 153/21b
  Entscheidungstext OGH 21.10.2021 3 Ob 153/21b
  Gegenteilig; Beisatz: So wie die materielle Rechtskraft der Exekutionsbewilligung der Einstellung der Exekution zumindest wegen nachträglich entstandener Einstellungsgründe nicht entgegensteht, hindert sie auch nicht die Wahrnehmung des nach ihrer Erlassung eingetretenen Ablaufs der Verfügungsfrist. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0004577

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at